

# **Satzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Windischeschenbach**

**vom 10.12.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Windischeschenbach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) sowie Gebühren nach § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme bzw. der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Bestattungsgebühren**

Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 1. Für die Dienstleistungen des Leichenwärters bei der Aufbahrung und Bestattung                                  | EUR | 20,00  |
| 2. Für die Benutzung der Aufbahrungsräume einschließlich elektrischer Beleuchtung und evtl. Benutzung der Kühlung | EUR | 240,00 |
| 3. Für die Nutzung der Aussegnungshalle einschließlich Dekoration, elek-  |     |        |

	trischer Beleuchtung und evtl. Heizung	EUR	110,00
4.a	Für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen eines Grabes)	EUR	160,00
4.b	Für die Herstellung eines Kindergrabes bis 60 cm Sarglänge	EUR	50,00
4.c	Für die Urnenbeisetzung incl. Urnengrabarbeiten, Leichenwärterdienste und Beisetzung	EUR	110,00
5.	Zuschlag für die Vertiefung eines Grabes	EUR	35,00
6.	Winterzuschlag für Grabherstellungen in der Zeit vom 15.11. – 15.03.	EUR	25,00

Die unter Ziffer 2 und 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich bei Sterbefällen von Kindern unter 12 Jahren um die Hälfte.

### § 5 Sonstige Gebühren

Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtung berechnet.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2011 außer Kraft.

Windischeschenbach, den 10.12.2015

Stadt  
Windischeschenbach

  
Budnik  
Erster Bürgermeister

